



# Liefer- und Zahlungsbedingungen

## **Allgemeines:**

Wir liefern ausschließlich zu nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen gelten. Abweichungen oder Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Jeglichen Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei uns anzunehmen. Als Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung gilt der dritte Werktag nach Absendung der Bestellung beim Besteller. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines früheren oder späteren Eingangsdatums vorbehalten. Die Annahme kann entweder schriftlich durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages erklärt werden. Sollte eine Zugangsbestätigung dennoch erfolgen, so stellt dies noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Mindesthöhe des Auftrages oder einer Bestellung beträgt 250,- € netto. Aufträge werden nur in schriftlicher Form, per Fax, per eMail oder Webshop akzeptiert. Auftragsänderungen werden bezüglich Lieferzeit und Mindestbestellmenge wie ein neuer Auftrag behandelt.

## **Preise:**

Es haben grundsätzlich die am Tag der Bestellung geltenden Preise gemäß unserer aktuellen Preisliste zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung Gültigkeit. Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Ab 1000,- € Warenwert ist die Anlieferung frachtfrei oder auf Grund gesondert festgelegter Frachtvereinbarungen. Frachtkosten, die durch Express- oder Eilgutversand entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ist die Lieferung nur durch öffentliche Verkehrsmittel möglich, so erfolgt eine Franko-Lieferung erst ab einem Warenwert von 1000,- € frei Station des Empfängers. Rollgelder am Empfangsort gehen zu Lasten des Empfängers.

## **Lieferfristen und Liefertermine:**

Unvorhersehbare und nicht in unseren Einflussbereich fallende Umstände, die der Erfüllung der von uns übernommenen Verpflichtungen entgegenstehen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung oder einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten; das Rücktrittsrecht besteht nicht, falls die Ereignisse lediglich eine kurzfristige Störung unserer Lieferfähigkeit begründen. Den vorbezeichneten Umständen stehen Streik und Aussperrung gleich, die für uns zu einer wesentlichen Erschwerung der Lieferung führen und zwar einerlei, ob die vorbezeichneten Ereignisse bei uns selbst oder einem unserer Lieferanten eintreten; dies gilt nicht, wenn wir das Leistungshindernis selbst zu vertreten haben. Liefertermine oder -fristen gelten nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, diese wurden schriftlich von uns als verbindlich bestätigt. Falls wir vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten, muss uns der Käufer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.



### **Teillieferungen, Lieferung und Gefahrübergang:**

Teillieferungen sind zulässig, soweit diese handelsüblich sind oder deren Ursache in der Menge des Liefergegenstandes begründet ist. Im Übrigen sind wir zu zumutbaren Teillieferungen jederzeit berechtigt. Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferverpflichtungen ist unser Werk oder unsere Niederlassung, in dem die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben wird. Unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung spätestens auf den Käufer über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben haben. Auch bei Durchführung des Transports durch uns, der Übernahme sonstiger am Lieferort auszuführender Pflichten oder bei der Übernahme der Transportkosten durch uns findet der Gefahrübergang statt. Auf Verlangen und Kosten des Käufers sind wir verpflichtet, von diesem gewünschte Versicherungen abzuschließen. Bei Selbstabholung bzw. Abholung durch ein vom Käufer beauftragtes Transportunternehmen geht die Gefahr mit dem Beginn der Beladung auf den Käufer über; in diesen Fällen ist der Käufer für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung allein zuständig und verantwortlich. Wirken wir dabei mit, so geschieht dies im Auftrag sowie auf Gefahr des Käufers. Der Käufer stellt uns von Ansprüchen frei, die gegen uns wegen Schadensereignissen auch nicht betriebs- und beförderungssicherer Beladung geltend gemacht werden. Im Übrigen stellt uns der Käufer von etwaigen Nachteilen und/oder Belastungen frei, die bei uns dadurch eintreten, dass der von ihm oder seine Anweisung eingesetzte Beförderer gegen Vorschriften des Güterverkehrsgesetzes verstoßen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

### **Eigentumsvorbehalt:**

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Zurücknahme der Waren berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind nach Rücknahme der Waren zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös, abzüglich tatsächlich entstandener angemessener Verwertungskosten, ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Käufer darf unsere Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf



Verlangen des Käufers freizugeben, als der Wert ihrer zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% überstiegen wird. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferten Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Käufer alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung oder Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und erforderlich sind.

### **Gewährleistung:**

Gegenüber dem Käufer leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Waren sind unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten auf die Anlieferung folgenden Tag schriftlich oder per Telefax zu erheben. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gelten die Waren als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung geltend gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Festlegung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Sämtlichen Reklamationen sind Muster der beanstandeten Waren beizufügen, da ansonsten eine Bearbeitung der Beanstandung nicht erfolgen kann. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr gerechnet ab Ablieferung der Ware. Als Beschaffenheitsvereinbarung der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

### **Haftungsbeschränkungen:**

Hinsichtlich in diesen Geschäftsbedingungen nicht zugestandenen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers für jede Form der Schlechterfüllung des Vertrages sowie Fälle der unerlaubten Handlung, hatten wir nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder anderen leicht fahrlässigen Verhaltens unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Verrichtungsgehilfen. Bei anderen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten sie nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

**Auskünfte, Beratung und Pflichten:**

Auskünfte und Beratungen erfolgen auf Grund unserer bisherigen Erfahrung und entsprechen bestem Wissen; diese erfolgen jedoch vorbehaltlich anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und können nicht zur Begründung irgendwie gearteter Ansprüche gegen uns herangezogen werden.

Die Weiterveräußerung unserer Produkte in Länder, deren nationale Bestimmungen von den Kennzeichnungen, Beschreibungen und Produktangaben auf unseren Verpackungseinheiten nicht umfasst sind, ist nicht gestattet. Unser Kunde haftet auch für ein diesbezügliches Fehlverhalten seiner Abnehmer.

**Zahlungsbedingungen:**

Unsere Rechnungen sind zahlbar nach Rechnungsdatum innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen ohne Skontoabzug. Skonto kann zudem nur dann gewährt werden, wenn alle älteren Forderungen bezahlt sind. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnungen zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Wechsel werden nur zahlungshalber aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Diskont- und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwertes dieser Papiere und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins berechtigt uns, vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, ohne dass es besonderer Mahnung bedarf. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Für den Fall, dass über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzantrag gestellt wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. In diesem Falle sind wir außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort für die Leistungen des Käufers und für unsere Leistungen- auch bei Verkauf frachtfrei oder fob. usw.- ist unser Geschäftssitz. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist oder Unternehmer aus einem Vertragsstaat des EuGVÜ oder EuGVO, ist Gerichtsstand Memmingen für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

**Sonstiges:**

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag an Dritte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; Art 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 05.07.1989 (BGBl. II, S. 586) findet keine Anwendung. Die Ausfuhr der Produkte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Käufer übernimmt die Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte im Ausland.